

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

13.07.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Betrifft: Schreiben den leitenden Oberstaatsanwältin Frau Busse vom 07.07.2014 (Posteingang 12.06.2014)
„Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten liegen nicht vor... Ich sehe von einer weiteren Befassung ab.“

AZ: 2 OAR 148/14

1. **SOFORTIGE BESCHWERDE** zur durch die Generalstaatsanwaltschaft Rostock – leitenden Oberstaatsanwältin Frau Busse – zur o.g. 0815 – Formbrief – Verfahrenseinstellung, NICHT erfolgten Verfahrensaufnahme, Unterlassung der notwendigen Ermittlung bzgl. Strafantrag und Strafanzeige und wegen offenkundigen SHAEF – VERSTOß!
2. Strafantrag und Strafanzeige gegen die leitenden Oberstaatsanwältin Frau Busse der Generalstaatsanwaltschaft Rostock wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

wegen offenkundig (politisch motivierte) Befangenheit, Untätigkeit bzgl. der offenkundigen Weiterverwendung des von den Nationalsozialisten aus den Vereinigten Staaten von Amerika USA – Amerikadeutsche Bund (DAB), auch Amerikadeutscher Volksbund oder German-American Bund verwendeten nationalsozialistisches Symbols

- 12 Pentagrammsterne im Kreis -

Dasselbe NS- Symbol verwendet die *Europäische Union* und wird in Deutschland überall öffentlich verwendet - sogar auf den KFZ- Nummernschildern, Ausweisen, Flaggen, politischer Werbung, Druckerzeugnisse, Internetpräsenzen, an öffentlichen Gebäuden, auf Flaggen etc. pp.!
Damit liegt offenkundig Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor,
Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Das 0815- Formschreiben von der **Oberstaatsanwältin Frau Busse** wird als unbegründet unter sofortiger Beschwerde zurückgewiesen. Es ist von der **Oberstaatsanwältin Frau Busse** weder sachlich noch fachlich begründet, geschweige wurden die die notwendigen Ermittlungen und Untersuchungen aufgenommen. Mein umfassend dargelegter und offenkundig bewiesener Schriftsatz vom 23.06.2014 wurde nicht gewürdigt. Es wurden keinerlei Beweise und Beweismittel gewürdigt und auch die Zeugen ignoriert. Hinweis dazu ist schon der extrem kurze Reaktionszeitraum von Frau Busse auf den umfassend- komplexen Strafantrag und Strafanzeige. Es liegt Untätigkeit seitens der **Oberstaatsanwältin Frau Busse** vor

Zu 2 Es wird festgestellt:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerde/ Strafanzeigen (0815- Formschreiben ohne sachbezogene, nachvollziehbare Begründung etc. pp.) offenkundiger

erhöhter Verdacht der Befangenheit der leitenden **Oberstaatsanwältin Frau Busse von der Generalstaatsanwaltschaft Rostock durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz*.**

Verweis Veröffentlichung des ZDF:

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Daher besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der leitenden **Oberstaatsanwältin Frau Busse von der Generalstaatsanwaltschaft Rostock durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ auch über das involvierte Innenministerium von Mecklenburg- Vorpommern* und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.**

Es wird daher beantragt und gefordert: Es ist auf Grund dieser sofortigen Verfahrenseinstellungsmittteilung zu ermitteln ob die leitenden **Oberstaatsanwältin Frau Busse** von der Generalstaatsanwaltschaft Rostock ebenfalls durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ POTENZIELL infiltriert und befangen ist.

Vorsorglich wird daher wiederum auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Zu 3 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD. Es liegt offenkundige Weiterverwendung eines NS- Symbols - 12 Pentagrammsterne im Kreis- als ein nationalsozialistisches Symbol der Nationalsozialisten aus den Vereinigten Staaten von Amerika – USA vor! Ein gegensätzlicher Beweis wurde seitens der **leitenden Oberstaatsanwältin Frau Busse** nicht erbracht.

Ich bitte das eindeutig und zweifellos aufzuklären und klarzustellen ob der Stillstand der Rechtspflege auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock eingetreten ist.

Aus genannten Gründen wird pflichtgemäß laut Strafantrag und Strafanzeige laut § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung gegen die **leitende Oberstaatsanwältin Frau Busse** gestellt.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden, genannten Justizorgane nachzukommen.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, in den Schriftsätzen vom 23.06.2014 und 13.07.2014 genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch die Strafverfolgungsbehörden einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Zu 4 Es wird festgestellt:

Dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigepunkten:

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland verwendet offenkundig das von den Nationalsozialisten aus den USA – Amerikadeutsche Bund (DAB), auch Amerikadeutscher Volksbund oder German-American Bund verwendete nationalsozialistische Symbol

-12 Pentagrammsterne im Kreis -

weiter! Das Sternsymbol ist nur deshalb in Deutschland kaum bekannt weil es ausschließlich von den Faschisten in den USA benutzt worden ist.

Dasselbe NS- Symbol wird in Europa und damit in Deutschland überall öffentlich verwendet/ gezeigt - sogar auf den KFZ- Nummernschildern und Ausweisdokumenten der BRD, Flaggen, politischer Werbung, Druckerzeugnisse, Internetpräsenzen, an öffentlichen Gebäuden der BRD etc. pp.!

Verweis auf Bildbeweise und Dokumente der NS- Organisation *Amerikadeutsche Bund (DAB)*

Weblink Wikipedia:

http://de.wikipedia.org/wiki/Amerikadeutscher_Bund

Film – Dokumentationen zum Nationalsozialismus in den USA:

Nazi rally at Madison Square Garden, NYC, 1938

<https://www.youtube.com/watch?v=KPGT7EaCilY>

Nazi America: A Secret History (Part One)

<https://www.youtube.com/watch?v=wURo1SaBM4>

Nazi America: A Secret History (Part Two)

<https://www.youtube.com/watch?v=hICzFYm3924>

Nazi America: A Secret History (Part Three)

<https://www.youtube.com/watch?v=iR9BfuhqdcU>

Suchbegriffe: Nazi rally at Madison Square Garden, NYC, 1938

The German-American Bund rally at Madison Square Garden on February 20, 1939, ostensibly held to honor George Washington.

Link: <http://failuremag.com/feature/article/fritz-kuhn-and-the-german-american-bund/#ixzz362hU8YXM>

Damit liegt offenkundig Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor, Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des EU- Symbols.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Europäische Union und die in die EU integrierte Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt in diesen Zusammenhang die NS- orientierten URSPRÜNGE und die Hintermänner der privaten Organisation *Europäische Union* zu ermitteln.

Zur Hilfe wird auch auf folgenden Filmbeitrag des Zeugen Dr. Rath verwiesen:

Der neue Faschismus - Die Ursprünge der EU-Diktatur

<https://www.youtube.com/watch?v=u79XDhXytoA>

Weiterhin Verweis auf illegale Anwendung nationalsozialistische Gleichschaltungsgesetze aus dem NS-Staatsgrundgesetz *NEUES STAATSRECHT* von 1934 Adolf Hitler durch die NGO *Europäische Union* und der nicht souveränen Bundesrepublik Deutschland.

Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische okkulte VERHERRLICHUNG seitens der Auftraggeber der Organisation *Europäische Union* und den dahinter stehenden tatbeteiligten Personenkreisen speziell auch in Deutschland.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert. Beweismaterial wie z. B. Unterlagen, Dokumente, Computer und Speichermedien, Druckplatten, Entwürfe usw. sind sicherzustellen. Ferner sind die AUFTRAGGEBER namentlich zu ermitteln.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tat/ Täters beantragt und gefordert.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen liegen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock vor:

3 Blatt Bildnachweise
Ausdruck Wikipedia

Zeugen:

Dr. med. Matthias Rath

Dr. Rath Education Services B.V.
Sourethweg 9
6422 PC Heerlen
Niederlande

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Viola Dagmar Mühl
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seiffhennersdorf

Stefan Kämpf
Heisterbachstraße 23b
12559 Berlin

Peter Sedlack
Straße 70 Nr. 18
13125 Karow

Sabine Liebing
Diesterwegstraße 9b
10405 Berlin

Verschiedenste Zeugen können außerdem benannt werden.

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin – Schöneberg

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation